



Geschäftsordnung

für den Vorstand des Fördervereins des Heinrich-Heine-Gymnasiums e.V.

1. Nach der Satzung des Fördervereins sind der Vorsitzende / die Vorsitzende und sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin verantwortlich die Einhaltung der Vereinssatzung, dieser Geschäftsordnung und für die Durchführung der vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
2. Der Vorstand wird bei Bedarf von der Vorsitzenden / von dem Vorsitzenden einberufen, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Der Termin wird auf der Homepage veröffentlicht.
3. Jedes Mitglied kann am öffentlichen Teil der Vorstandssitzung teilnehmen. Bei Interesse meldet sich das Mitglied beim Vorstand und erhält eine Einladung zur nächsten Sitzung. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder, die Schulleitung, Lehrkräfte oder Externe zur Beratung einladen.
4. Der Vorstand beschließt über die Ausgaben des Fördervereins in folgender Weise:
 - a. Bis zu einem Betrag von 300 Euro entscheidet die Vorsitzende / der Vorsitzende gemeinsam mit seiner Stellvertreterin / seinem Stellvertreter.
 - b. Über alle darüberhinausgehenden Ausgaben entscheidet der Vorstand.
 - c. Im Falle von zeitlich dringenden Entscheidungen genügt die Zustimmung der Vorstandsmitglieder über Kommunikationsmedien.
5. Lehrkräfte im Vorstand stellen i.d.R. keine eigenen Anträge zur Förderung.
6. Der Vorsitzende / die Vorsitzende:
 - a. Gibt Auskünfte über Beschlüsse.
 - b. Bereitet Sitzungen und Mitgliederversammlungen mit Tagesordnungen vor.
 - c. Leitet die Sitzungen, Veranstaltungen und Verhandlungen des Fördervereins.
 - d. Führt den Schriftverkehr.
 - e. Informiert den Vorstand regelmäßig über die Arbeit.Er / Sie wird im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin vertreten. Einzelne Aufgaben können auf ein Vorstandsmitglied übertragen werden.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden und vom Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll:
 - a. Hält wesentliche Gesichtspunkte und das Ergebnis fest,
 - b. wahrt ggf. die Persönlichkeitsrechte und den Datenschutz für Schülerinnen / Schüler,
 - c. kann auf der Homepage veröffentlicht werden und
 - d. kann während der üblichen Dienstzeit im Sekretariat der Schule auf Wunsch von allen Mitgliedern eingesehen werden.
8. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden, die aus weiteren Mitgliedern des Vereins, der Schulleitung, Lehrkräften und gewählten Elternvertreter der Schule bestehen. Der Vorstand ist berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.
9. Die Geschäftsordnung ist am 11.08.2021 beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.